

Die Aufgaben der Rechtswissenschaften

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2026/108

Mit dem Tod von *Robert Alexy* im September verliert nicht nur die Rechtsphilosophie einen ihrer prägenden Vertreter. Die Rechtswissenschaften als solche werden jemanden vermissen, der es mit den „Theorien der juristischen Argumentation“ und der „Theorie der Grundrechte“ geschafft hat, sowohl mit seiner Dissertation als auch mit seiner Habilitation über den Kreis des eigenen Faches hinaus in der breiteren Öffentlichkeit gehört und verstanden zu werden. Persönlichkeiten wie *Alexy* sind selten: Wer schafft es schon, seine juristischen Bücher zu allgemeinen und in viele Sprachen übersetzten Verkaufsschlagnern zu machen? In den USA mussten Rechtswissenschaftler dieses Feld mit *Michael Sandel* („Justice“) einem politischen Philosophen überlassen.

Aus österrr Sicht fällt der Blick sofort auf *Hans Kelsen*, dessen Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit samt Gesetzesprüfung nicht weniger als ein weltweites Vorbild – und Österreich damit Vorreiter – war. *Kelsen* hat kein Fach-, aber ein Gesetzbuch „unters Volk gebracht“, dem heute noch Schönheit und Eleganz nachgesagt werden und das verhindert, dass auch in Österreich nicht seltene politische Skandale gleich Staatskrisen werden.

Solch monumentale Ziele für das eigene Vermächtnis muss nicht jeder Rechtswissenschaftler haben, die Erinnerung an berühmte Persönlichkeiten schärft allerdings den Blick für die Kernaufgaben der Rechtswissenschaften: einen Beitrag zur Ausbildung von Juristinnen und Juristen sowie zur Rechtsfindung zu leisten.

Wie groß diese Herausforderung ist, wusste schon *Rudolf von Jhering*, der überragende Vertreter der Interessenjurisprudenz des 19. Jahrhunderts: Er vergleicht den unerfahrenen Juristen mit einem jungen Storch, der „zum ersten Male seinen Schnabel aus dem Nest herausstreckt“. Ihm ist „alles neu; er macht die wunderbarsten Entdeckungen, in dem Misthaufen sieht er einen Berg, in der Pfütze einen See.“

Studierenden zu helfen, Pfütze, See, Misthaufen und Berg als jeweils solche zu erkennen, ist gar nicht so einfach. Im Wettrennen um citations und in der Diskussion um Lehrreduktionen zur Begünstigung von Forschungsleistungen wird manchmal vergessen, dass gute Lehre nicht nur Pflicht ist, sondern auch Kür: Rechtswissenschaftliche Studien erfüllen letzten Endes eine staatstragende Funktion, sodass die Ausbildung exzellenter Juristen ein wichtiger Teil der Daseinsberechtigung der Rechtswissenschaft ist und ein Grund dafür, dass das Jusstudium den Universitäten vorbehalten ist. Und erst, wer Generationen an Studierenden ausgebildet hat, weiß: Es ist nicht so einfach, jemandem zu

zeigen, dass Misthaufen eben keine Berge sind. Auch die umgekehrte Aufgabe ist nicht leicht: Ein Blick in die eigene (Rechts-) Geschichte zeigt, wie wichtig es ist, dass Studierende auch lernen, dass manche Berge dann doch nur Misthaufen sind.

Dafür müssen Rechtswissenschaftler – gleich, an welcher Universität – einen bedingungslosen Anspruch formulieren: Wir wollen nicht nur die besten Studierenden. Wir müssen ihnen auch die besten Vortragenden bieten, diese müssen an der Front stehen und exzellente Ausbildung liefern.

Dass die Rechtswissenschaft in der Rechtspraxis eine dominante Rolle spielt, war keineswegs immer selbstverständlich. Noch im Preußischen Allgemeinen Landrecht, das 1794 keine zwanzig Jahre vor dem ABGB entstand, hieß es in § 6 wörtlich: „Auf Meinungen der Rechtslehrer, [...] soll, bei künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden.“

Das war der in einen Paragraphen gegossene Versuch, die Macht der Rechtswissenschaftler zu begrenzen. Flankiert wurde die Regel durch möglichst präzise Gesetze, der nackte Wortlaut sollte Rechtssicherheit fördern und für jedermann vorhersehbare Ergebnisse produzieren („drei Juristen, vier Meinungen“). Das führte zu 19.000 Bestimmungen. Dazu gesellte sich noch ein gesetzlich verankertes Analogieverbot, um sicherzugehen. Die Vollziehung müsste dann – nach Vorstellung der Gesetzesverfasser – ganz ohne Dazwischentreten menschlicher Überlegungen erfolgen, wie durch einen Urteilsautomaten: Eine schreckliche Vorstellung für die Berufsaussichten von Juristen.

Das Ergebnis? Je nach Sichtweise enttäuschend oder ermutigend: Es hat nicht funktioniert. Eigene Wertungsentscheidungen bei der Rechtsfindung waren und sind unerlässlich. Der Rekurs auf das ALR zeigt, dass die großen Fragen wiederkehren. Während vor über 200 Jahren Angst vor dem Urteilsautomaten herrschte, der die Juristen ersetzen würde, ist es heute die Künstliche Intelligenz, der man zutraut, menschliche Wertungsentscheidungen überflüssig zu machen. Zumindest wie das Spiel beim Urteilsautomaten ausgegangen ist, wissen wir.

Unzweifelhaft ist allerdings, dass der Einsatz der KI die Ausbildung verändern wird. Junge Menschen gehen anders an eine Texterstellung heran als ältere Generationen, Text ist leichter produziert und schwerer überprüfbar als früher. Diese fundamentalen handwerklichen Änderungen führen allerdings wieder zurück zum eigentlichen Ausbildungsziel, der kritischen Auseinandersetzung mit dem Gegenstand der eigenen Studien und der eigenen Wissenschaft. Dabei stehen in den Rechtswissenschaften die nachvollziehbare Begründung sowie die Diskussionskultur und das damit verbundene Ringen um die beste Lösung im Zentrum. Ganz, wie es *Robert Alexy* in seiner Theorie der juristischen Argumentation skizzierte, als er die „Forderung nach Begründung“ mit dem „Anspruch auf Richtigkeit“ verband (264 ff).